

Gemeinde **Alling**  
Lkr. Fürstentfeldbruck

Ergänzungssatzung **„Am Weiher in Holzkirchen“**

Az.: 610-41/2-19 Bearb.: ne

Die Gemeinde Alling erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 Baugesetzbuch – BauGB – Art. 91 Bayerische Bauordnung – BayBO – und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – BauNVO – folgende Ergänzungssatzung:

**§ 1**

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beiliegenden Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan im Maßstab 1:1.000 vom 22.07.08 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Grenze des Geltungsbereichs der Satzung.





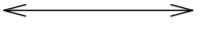

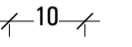
Innerhalb des abgegrenzten Bereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

**§ 3**

Für die in der einbezogenen Außenbereichsfläche liegenden Grundstücke Fl.Nrn. 2707/4 und 2707/5 gelten folgende Festsetzungen:


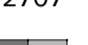

**Festsetzungen**

- 1  Baugrenze  
 Fläche für Garagen
- 2 Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.
- 3 GR 120 Höchstzulässige Grundfläche eines Hauptgebäudes innerhalb des Bauraums in Quadratmetern, z. B. 120 qm.

- 4 Die höchstzulässige Wandhöhe wird mit max. 4,50 m festgesetzt. Die Wandhöhe ist zu ermitteln von OK natürliches Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, traufseitig gemessen.
- 5 Je Gebäude ist jeweils eine Wohnung zulässig.
- 6 Dachform: Satteldach, 24 - 28° Dachneigung.
- 7  Firstrichtung
- 7  Fläche für Ortsrandeingrünung (vgl. Begründung)
- 8 Die Gartenbereiche sind naturnah zu gestalten und mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen sowie Obstbäumen zu bepflanzen (vgl. Begründung).
- 9  Maßzahl in Metern

**§ 4**

**Hinweise**

- 1  bestehende Grundstücksgrenze  
 Flurstücknummer, z. B. 2707  
 vorhandenes Haupt- und Nebengebäude
- 2 Die Versiegelung des Bodens ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken; Garagenzufahrten und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen oder als durchlässige Pflasterflächen auszuführen. Das anfallende Niederschlagswasser ist an Ort und Stelle zu versickern. Vor Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter sind auf den Baugrundstücken ausreichend bemessene Rückhalteeinrichtungen (z. B. als unterirdische Wasserbehälter oder naturnah gestaltete Teiche) zu schaffen.

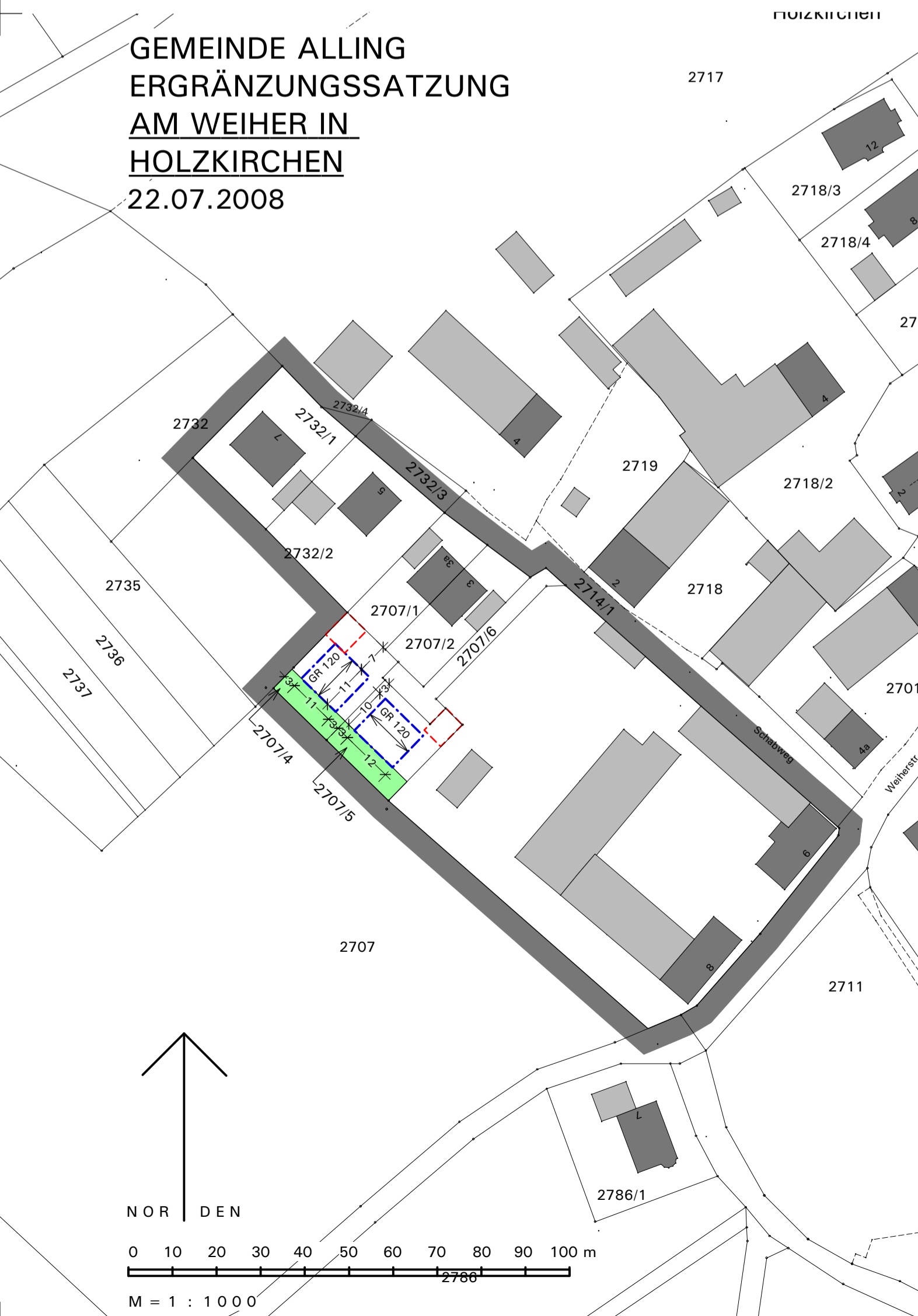
Kartengrundlage: Digitale Flurkarte

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den .....  
.....  
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Alling, den .....  
.....  
(Frederik Röder, Erster Bürgermeister)

**GEMEINDE ALLING  
ERGRÄNZUNGSSATZUNG  
AM WEIHER IN  
HOLZKIRCHEN  
22.07.2008**



**§ 5**

**Verfahren**

1. Der Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung erfolgte am 22.04.2008 und wurde am 25.04.2008 ortsüblich bekannt gemacht.  
  
Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 BauGB in der Zeit vom 05.05.2008 bis 06.06.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  
  
Der Satzungsbeschluss zu der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 22.07.2008 wurde vom Gemeinderat Alling am 22.07.2008 gefasst.

Alling, den .....  
.....  
(Siegel) (Frederik Röder, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Ergänzungssatzung erfolgte am .....; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 215 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung der Satzung trat die Satzung in der Fassung vom 22.07.2008 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Alling, den .....  
.....  
(Siegel) (Frederik Röder, Erster Bürgermeister)